

SATZUNG DES FDP-STADTVERBANDS BORNHEIM

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

(1) Der Stadtverband Bornheim ist eine Gliederung des Kreisverbands Rhein-Sieg der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Nach § 10 der Rahmensatzung für Kreisverbände entscheidet der Kreisverband über die Bildung und Auflösung des Stadtverbands. Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Stadtverbands geführt werden.

§ 2 Rechtsform

Der Stadtverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. (4) der Satzung des Landesverbands nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Stadtverband gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in den durch den Kreisverband beschlossenen Stadtgrenzen ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Stadtverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstands voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Stadtverbände zu hören hat.

II. STADTVERBANDSGRENZE

§ 4 Stadtverbandsgebiet

Das Gebiet des Stadtverbands deckt sich mit dem Gebiet der Stadt Bornheim.

III. ORGANE DES STADTVERBANDS

§ 6 Organe des Stadtverbands

Organe des Stadtverbands sind:

1. der Stadtparteitag,
2. der Vorstand

§ 7 Stadtparteitag

(1) Der Stadtparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbands.

(2) Der ordentliche Stadtparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Der ordentliche Stadtparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstands auf Beschluss des Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zum ordentlichen Stadtparteitag können vom Vorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen.

(4) Ein außerordentlicher Stadtparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstands auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 30 Prozent der Stadtverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gem. § 16 Abs. (2). Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(5) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Stadtverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(6) Die Tagesordnung des ordentlichen Stadtparteitags hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstands,
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Wahl des Vorstands nach § 10 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und Abs. (2),
5. die Wahl der Delegierten zum Kreishauptausschuss,
6. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter.

Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(7) Der Stadtparteitag kann auf Vorschlag des Stadtvorstands Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

(1) Stadtparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitags kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitags kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Stadtparteitags mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Redeerecht sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen. Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Stadtparteitags

(1) Stadtparteitage werden vom Vorsitzenden des Stadtverbands, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Vorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstands ein Stadtparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist. § 16 Abs. (4) gilt entsprechend.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Stadtparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitags festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten

wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtparteitags sind zu protokollieren.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Stadtverbandsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister,
4. bis zu drei Beisitzern.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand außerdem der Vorsitzende der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim sowie der Vorsitzende der Jungen Liberalen Bornheim mit Stimmrecht an.

Der Vorstand benennt einen Pressesprecher, der als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt, falls er nicht eines der oben genannten Ämter bekleidet.

(2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Stadtparteitags kann vor der Wahl eines neuen Vorstands für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbands.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Stadtparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Vorstands. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Vorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstands.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtvorstands sind zu protokollieren. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des Vorsitzenden.

§ 11 Einberufung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Stadtverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR KOMMUNALE WAHLEN

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Stadtrat und Bürgermeisterwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbands.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

(1) Der Stadtparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen.

(2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 14 Finanz- und Beitragswesen

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbands in der jeweils gültigen Fassung sind für den Stadtverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Landesverband und Stadtverbände

(1) Der Stadtverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstands.

(3) Der Stadtverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstands gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

(1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 7 Abs. (6) Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gem. § 7 Abs. (6) Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtverbands kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Stadtverbands stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Stadtparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Stadtverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.

(3) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Stadtparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Stadtparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstands gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Stadtparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Satzung

Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbands Rhein-Sieg sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile dieser Satzung und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Stadtparteitags der FDP Bornheim am 04.11.09 in Kraft.